

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung nach Absolvierung eines kompetenzbasierten Lehrgangs gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at, per FAX an +43 51703 1536 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart								
Ich beantrage die								
Ausstellung ein	er Instrume	entenflugbere	echtigung (kon	npetenzbasi	ert) für ein	motorige Flugz	zeuge	
Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung (kompetenzbasiert) für mehrmotorige Flugzeuge								
gemäß Verordnung	g (EU) Nr. 1	1178/2011 A	nhang I (Teil-F	CL) Anlage	6 Aa.			
2 Antragstell	er							
LIZENZNUM	MER D	ES ANT	RAGSTEL	LERS:				
Anrede	Titel	Vorname(n)		Na	chname(n)		
Straße			Stadt			PLZ		Land
Telefon				E-Mail				
Geburtsdatum (TT/N	MM/JJJJ)	Geb	urtsort / Land			Staatsbürg	gerschaft	
Ort	Datum	Unte	rschrift des Ar	ntragstellers				
3 Zusendung	g der Rech	nung an / Ü	bernahme de	r Kosten du	ırch			
den Antragstelle	er per E-Ma	ail 🗌 d	en Antragstell	er per Post		die Firma		
Firma (Name/Adresse	·)			Unter	schrift			
4 Bestätigun	g der theo	retischen A	usbildung du	ırch die ATC)			
Von (Datum)	Bis (Datu		Ausbildungsle				ATO (Zul	lassungsnummer)
Dan Assahildan alaitan ka	- 494!4 -!!		Edding of the Change		schrift des	Ausbildungsle	eiters und	Stempel der ATO
Der Ausbildungleiter be stimmung mit den Vo	orgaben der	Part-FCL und	dem genehmigt	en				
Lehrplan durchgeführt v Kenntnisse für die thec	wurde und de pretische Prüf	er Bewerber ube ung verfügt.	er alle notwendig	en				
5 Pootätimus	a douboot		o o votio o boso F	Dwiift to a / I	-ll' - A	. 0 . 4 . 1 0 . 1 . 1	5::11	
5 Bestätigun Name und Untersc						o Control GmbH gel der ausstell		
rame and onterse	min des au	iootolie luell		Datui	ii uiiu oleg	joi doi adaaloi	CHOCH DC	iloruc



Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung nach Absolvierung eines kompetenzbasierten Lehrgangs gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa

LIZENZNUM	IMER DES A	NTRAGSTELLE	RS:				
6 Bestätigu	ng der praktischen	Ausbildung durch die	e ATO				
Von (Datum)	Bis (Datum)	Ausbildungsleiter ((Name)		ATO (Z	/ulassungsnummer)	
stimmung mit den \ Lehrplan durchgeführ	Vorgaben von Teil-FCL t wurde und der Bewerb endigen Fähigkeiten für d	e Ausbildung in Überein- und dem genehmigten er über alle notwendigen ie praktische Prüfung auf	Untersch	rift des Ausbildungslei	ters un	d Stempel der ATO	
7 Zusamme	enfassung der ATO	über die Kenntnisse ı	und Flugei	rfahrung vor Antritt z	ur prak	tischen Prüfung	
Allgemeine Vorau	ıssetzungen und Voi	kenntnisse					
a) Medizinisches	Tauglichkeitszeugni	s 1 2	/IR	gü	iltig bis:		
b) Allgemeines Տլ	prechfunkzeugnis			ausgest	ellt am:		
c) Sprachkompete	enz Englisch mind. L	evel 4		bestanden am:			
d) Flugerfahrung	als PIC auf Überland	lflügen		mind. 50 S	tunden:		
Ausbildung zum e	erstmaligen Erwerb o	ler Instrumentenflugber	echtigung	für einmotorige Luftfah	ırzeuge	(kompetenzbasiert)	
e) Gesamterfahru	ing des Bewerbers ir	n Instrumentenflug		mind. 40 S	tunden:		
e.i) davon mi	it Lehrberechtigtem			mind. 25 S	tunden:		
e.ii) davon in	der genannten ATO			mind. 10 Stunden:			
e.iii) davon au	f FNPT I			max. 10 Stunden:			
e.iv) davon au	of FNPT II oder FFS			max. 25 S	tunden:		
Ausbildung zum e	erstmaligen Erwerb o	ler Instrumentenflugber	echtigung	für mehrmotorige Luftf	ahrzeuç	ge (kompetenzbasiert)	
f) Gesamterfahrur	ng des Bewerbers in	n Instrumentenflug		mind. 45 S	tunden:		
f.i) davon mit	t Lehrberechtigtem			mind. 25 S	tunden:		
f.ii) davon mit	Lehrber. auf mehrm	notorigen Flugzeugen		mind. 15 S	tunden:		
f.iii) davon in o	der ATO, auf mehrm	otorigen Flugzeugen		mind. 10 S	tunden:		
f.iv) davon aut	f FNPT I			max. 10 S	tunden:		
f.v) davon au	f FNPT II oder FFS			max. 30 S	tunden:		

d.iii) ICAO-konformes IR, ausgestellt von einem Drittstaat

d.iv) Autorisierung gem. Art. 4(8)

VO (EU) Nr. 1178/2011



Stunden:

Stunden:

Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung nach Absolvierung eines kompetenzbasierten Lehrgangs gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa

Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa		
LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:		
8 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterla	gen dem Antrag bei)	
Medizinisches Tauglichkeitszeugnis		
Flugbuch (relevante Seiten)		
Sprechfunkzeugnis		
• Nachweis über die Sprachkompetenz (sofern nicht bereits durch den LPE eingereicht)		
Nachweis der einbezahlten Prüfungstaxe		
9 Zusammenfassung der ATO über die angerechnete Erfahrung des B	Bewerbers	
a) Aufnahmebeurteilung durchgeführt	Datum:	
Instrumentenflugausbildungszeit mit Lehrberechtigtem, außerhalb der ATO		
b) Instrumentenflugausbildung mit FI(A)/IR oder IRI(A)	max. 30/35 Stunden:	
Vorherige Instrumentenflug-Ausbildungszeit, siehe AMC6 zu Verordnung (EU) N Anlage 6	Ir. 1178/2011 Anhan	g I (Teil-FCL)
c) Instrumentenflugzeit mit Lehrberechtigtem auf Flugzeugen	max. 15 Stunden:	
c.i) Erwerb eines EIR in einem EASA Mitgliedsstaat	Stunden:	
c.ii) Erwerb einer nationalen Instrumentenflugber.	Stunden:	
c.iii) Erwerb einer ICAO-konformen IR in Drittstaaten	Stunden:	
c.iv) Autorisierung gem. Art. 4(8) VO (EU) Nr. 1178/2011	Stunden:	
Vorherige Erfahrung als PIC auf Instrumentenflügen, siehe AMC5 zu Verordnung Anlage 6	g (EU) Nr. 1178/2011	1 Anhang I (Teil-FCL)
d) Instrumentenflugzeit als PIC auf Flugzeugen	max. 30 Stunden:	
d.i) EIR, ausgestellt durch einen EASA Mitgliedsstaat	Stunden:	
d.ii) nationale Instrumentenflugberechtigung	Stunden:	

FO_LFA_ACW_066_DE_v 4_0 22.03.2023 3/9



Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung nach Absolvierung eines kompetenzbasierten Lehrgangs gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:					RS:						
9 Zusa	9 Zusammenfassung der ATO über die angerechnete Erfahrung des Bewerbers										
	r für den Erv 50 Stunden								einer BIR sind	l und eine Er	fahrung von
e) bei einer	ATO										
e.i) beurteilen lassen, ob ihre Theoriekenntnisse der kompetenzbasierten Instrumentenflugberechtigung ein annehmbares Niveau aufweisen								1	Paraphe HT/CFI	:	
	e für die Erwe .605.IR(a) ge							ı	Paraphe HT/CFI	:	
f) nach Ab	schluss von	(e)									
f.i) gegenüber dem Prüfer im Rahmen der praktischen Prüfung mündlich nachweisen, dass sie sich ein angemessenes Niveau an Theoriekenntnissen in Luftrecht, Meteorologie sowie der Flugplanung und -durchführung angeeignet haben											
10 Duro	chführung d	er praktis	chen Pr	üfuna			ò				
Kandidat	Vorname				name			Lizenznum	mer	,	
Flugprüfer	er Vorname			Nachname			Prüfer-Nummer		Sitzplatz des Prüfers		
FSTD sofern zutreffend	Klasse/Muster/Variante FSTD-ID					FSTD Betr	eiber/Ort				
kein FS1	ΓD verfügbar			Para	ohe des Prü	fers					
Luftfahr- Klasse/Muster/Variante K zeug			Kennzeichen								
Angaben zum Flug	Datum der F	Prüfung		Gesamtzeit am Steuer				# Landungen		# Anflüge	
Strecken- abschnitt #1	Block-off	Abflugort	Land	deort Block-on Strecken- abschnitt #2 (sofern zutreffen				Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on



Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung nach Absolvierung eines kompetenzbasierten Lehrgangs gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa

TELLERS

1 Protokoll der praktischen Prüfung

Verwe	CHNITT 1 - ABFLUG ndung der Checkliste, Verhalten als Luftfahrer, Eisverhütungs- und Enteisungsverfahren n allen Bereichen anwenden	1. Versuch	2. Versuch
а	Verwendung des Flughandbuches (oder eines gleichwertigen Dokuments), insbesondere Berechnung der Flugleistung, Masse und Schwerpunktlage		
b	Verwendung des Flugverkehrsdienstedokuments, des Wetterdokuments		
С	Erstellung des ATC Flugplans, IFR Flugplan/Protokoll		
d	Benennung der erforderlichen Navigationshilfen für Abflug-, Ein- und Anflugverfahren		
е	Vorflugkontrolle		
f	Wetterminima		
g	Rollen		
h	PBN-Abflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Abflugkerte.		
i	 Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Abflugkarte. Verfahren und Überprüfungen vor dem Abflug, Abflug 		
1	verialiteit und oberprüfungen vor dem Ablidg, Ablidg		
j(°)	Übergang zum Instrumentenflug		
k(°)	Instrumentenabflugverfahren, einschließlich PBN-Abflügen und Höhenmessereinstellungen		
l(°)	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABS	CHNITT 2 - ALLGEMEINES HANDLING(°)	1. Versuch	2. Versuch
а	Fliegen des Flugzeugs ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich: Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, Trimmung		
b	Steig- und Sinkflugkurven mit gehaltener Standardkurve (Rate-one-turn)		
С	Beenden ungewöhnlicher Fluglagen, einschließlich gehaltener Kurven mit 45° Querneigung und steilen Sinkflugkurven		
d(*)	Beenden der Annäherung an den Strömungsabriss im Horizontalflug, Steigflug-/Sinkflugkurven und in Landungskonfiguration – gilt nur für Flugzeuge		
е	Beschränktes Bedienfeld: stabilisierter Steigflug oder Sinkflug, ebene Standardkurven (Rate-one-turn) auf gegebene Steuerkurse, Beenden ungewöhnlicher Fluglagen – gilt nur für Flugzeuge		
ABS	CHNITT 3 - STRECKEN-IFR-VERFAHREN(°)	1. Versuch	2. Versuch
а	Einhalten eines Kurses über Grund, einschließlich Eindrehen auf Funkstandlinien, z.B. NDB, VOR oder Route zwischen Wegpunkten		
b	Verwenden des Navigationsgeräts und von Funknavigationshilfen		
С	Horizontalflug, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Leistungseinstellung, Trimmverfahren		
d	Höhenmessereinstellungen		
е	Zeitliche Planung und Korrektur von ETAs (Warten auf der Strecke, falls erforderlich)		
f	Überwachung des Flugfortschritts, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Management der Bordanlagen		
g	Eisschutzverfahren, simuliert, falls erforderlich		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		



Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung nach Absolvierung eines kompetenzbasierten Lehrgangs gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABS	CHNITT 3a - ANFLUGVERFAHREN	1. Versuch	2. Versuch
а	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen, falls zutreffend		
b	Anflugverfahren, Höhenmesserchecks		
С	Beschränkungen der Flughöhe und Fluggeschwindigkeit, falls zutreffend		
d	 PBN-Anflug (falls zutreffend): Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte. 		
ABS	CHNITT 4(°) – 3D-BETRIEB (++)	1. Versuch	2. Versuch
а	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Überprüfen des Winkels des vertikalen Pfads Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/		
D .	Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(+)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
е	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug)		
g(+)	Durchstartaktion		
h(+)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABS	CHNITT 5(°) – 2D-BETRIEB (++)	1. Versuch	2. Versuch
а	 Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Für RNP APCH: Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte. 		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/ Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(+)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
е	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe/Entfernung zum MAPt und Flug- geschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug) sowie von definierten Höhenstufen (Step Down Fixes, SDF), falls zutreffend		
g(+)	Durchstartaktion		
h(+)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		



Antrag auf Ausstellung einer Instrumentenflugberechtigung nach Absolvierung eines kompetenzbasierten Lehrgangs gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) Anlage 6 Aa

|--|

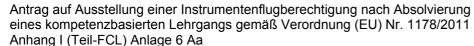
	SCHNITT 6 - FLUG MIT EINEM AUSGEFALLENEN TRIEBWERK (nur irrotorige Flugzeuge) (°)	1. Versuch	2. Versuch
а	Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start oder beim Durchstarten		
b	Landeanflug, Durchstartverfahren und Fehlanflugverfahren mit einem ausgefallenen Triebwerk		
С	Landeanflug und Landung mit einem ausgefallenen Triebwerk		
d	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

- (°) muss ausschließlich nach Instrumenten durchgeführt werden
- (*) kann in einem FFS, FTD 2/3 oder FNPT II durchgeführt werden
- (+) kann in Abschnitt 5 oder Abschnitt 6 durchgeführt werden
- (++) Für die Erteilung oder Wahrung von PBN-Rechten muss einer der Landeanflüge in Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 ein RNP APCH sein. Wenn ein RNP APCH nicht möglich ist, muss er in einem entsprechend ausgerüsteten FSTD durchgeführt werden.

			D" ! . ! . !
			P" - bestanden / passed F" - nicht bestanden / failed
_			BEMERKUNGEN
			BEMERKUNGEN

12 Ergebnis der Prüfung			
BESTANDEN	TEILWEISE BEST	ΓANDEN	☐ NICHT BESTANDEN
Unterschrift des Flugprüfers		Ergebnis anerkannt	: - Unterschrift des Kandidaten

FO_LFA_ACW_066_DE_v 4_0 22.03.2023 7/9





13 Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

- (1) Ein Bewerber um eine IR muss Flugunterricht auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet werden soll und für die Zwecke der Ausbildung und Prüfung entsprechend auszurüsten ist.
- (2) Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
- (3) Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

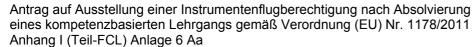
DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (4) Zweck der Prüfung ist die Simulation eines Praxisfluges. Die Strecke, auf der geflogen wird, wird vom Prüfer gewählt. Ein wesentliches Element ist die Fähigkeit des Bewerbers, den Flug anhand von routinemäßigem Briefing-Material zu planen und durchzuführen. Der Bewerber muss Flugplanung durchführen und dafür sorgen, dass alle Ausrüstung und alle Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind. Der Flug muss mindestens eine Stunde dauern. unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
- (6) Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
- (7) Ein Bewerber muss das Luftfahrzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Der Prüfer darf nicht in den Betrieb des Luftfahrzeuges eingreifen, außer wenn dies im Interesse der Sicherheit oder zur Vermeidung einer unannehmbaren Verzögerung für anderen Verkehr notwendig ist. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
- (8) Entscheidungshöhen, Mindest-Sinkflughöhen und Fehlanflugpunkt werden vom Bewerber bestimmt und vom Prüfer genehmigt.
- (9) Ein Bewerber um eine IR muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (10) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Luftfahrzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.

FO_LFA_ACW_066_DE_v 4_0 22.03.2023 8/9





(11) Es gelten die nachfolgenden Grenzen, die entsprechend berichtigt werden können, um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Luftfahrzeugs zu berücksichtigen:

(1) Höhe

(i) im Allgemeinen

(ii) Einleiten eines Durchstartens auf Entscheidungshöhe

(iii) Mindest-Sinkflughöhe/MAP/Höhe

± 100 Fuß

+ 50 Fuß / - 0 Fuß

+ 50 Fuß / - 0 Fuß

(2) Tracking

(i) auf Funknavigationshilfen

(ii) für Winkelabweichungen

(iii) Seitliche 2D-(LNAV) und 3D-Längenabweichungen (LNAV/VNAV)

(iv) Vertikale 3D-Längenabweichungen (z.B. RNP APCH

(LNAV/VNAV) unter Verwendung von Baro-VNAV)

 $\pm 5^{\circ}$

Halbskalenausschlag, Azimut und Gleitpfad

(z.B. LPV, ILS, MLS, GLS)

Der seitliche Fehler/die seitliche Abweichung vom Kurs darf normalerweise nicht mehr als ± ½ des dem Verfahren zugeordneten RNP-Wertes betrage. Kurze Abweichungen von diesem Standard bis zu maximal dem Einfachen

des RNP-Wertes sind zulässig.

maximal – 75 Fuß unter dem vertikalen Profil zu jeder Zeit und maximal + 75 Fuß über dem vertikalen Profil in oder unterhalb von 1000

Fuß über dem Flugplatz.

(3) Steuerkurs

(i) alle Triebwerke arbeiten

ii) bei simuliertem Triebwerksausfall

 $\pm 5^{\circ}$

± 10°

(4) Geschwindigkeit

(i) alle Triebwerke arbeiten

(ii) bei simuliertem Triebwerksausfall

± 5 Knoten

+ 10 Knoten / - 5 Knoten